

Merkblatt über den Anschluß an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage

Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

- Abwassersatzung –
(Abws)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (im Sinne des § 2 Abs. 1 AbwAG) Uns gegebenenfalls auch das Grundwasser als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die eine einheitliche Abwasserbeseitigungsanlage bilden und von der Gemeinde im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Niederschlagswasser und für Schmutzwasser jeglicher Art sowie für Fäkalien) und im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für Niederschlagswasser, Schmutzwasser jeglicher Art sowie Fäkalien) betrieben, erneuert, geändert, unterhalten und notfalls beseitigt (stillgelegt) werden.
- (3) Die Gemeinde schafft, erweitert, erneuert die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entsprechend der erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Gemeinde, sie hat dabei vor allem die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 HGO („in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“), des § 92 HGO sowie des § 3 dieser Satzung zu beachten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwasserbeitrags- und gebührensatzung.
- (2) Als Grundstück im Sinne des Ortsrechtes über die öffentliche Abwasserbeseitigung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch teilstück), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Es bedeuten:

- a) Abwasserbeseitigungsanlagen die Sammelleitungen, die Weiterleitungen einschließlich der Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u.ä. bis zum Einmünden in ein anderes selbstständiges Kanalnetz oder in einen Wasserlauf.
- b) Sammelleitungen die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der über die Kanalanschlussleitung von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwasser bis zum Auslauf des Kanalnetzes (jedoch ohne Pumpwerke, Kläranlagen u.ä.). Die Sammelleitungen werden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum verlegt, soweit nicht im Hinblick auf besondere Verhältnisse (z.B. Niveauunterschiede, hängiges Gelände usw.) eine Verlegung an anderer Stelle erforderlich oder zweckdienlich erscheint.
- c) Kanalanschlussleitungen (Grundstücksableitungen) (die Kanalleitungen ab Sammelleitung im öffentlichen Verkehrsraum in Richtung und bis auf die angeschlossene (anzuschließende) Grundstück und weiter bis zum Prüfschacht, falls ein solcher vorhanden ist.
- b) Grundstücksentwässerungsanlagen alle ab Ende der Kanalanschlussleitung (c) auf dem Grundstück der Sammlung, Vorreinigung (Vorbehandlungsanlage) und Wegleitung der Abwasser in Richtung zur Kanalanschlussleitung dienenden Entwässerungseinrichtung einschließlich der privaten Kläreinrichtung.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines in der Gemarkung der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Abwassersatzung berechtigt, den Anschluß dieses Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Abnahme der auf diesem Grundstück anfallenden Abwasser (§ 1 Abs. 1) zu beantragen (§ 6) und genehmigt zu erhalten.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 ist aber nur dann gegeben, wenn
 - a) das Grundstück in einer Straße (Straßenanteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Sammelleitung (§ 2 Abs. 6b) unmittelbar angrenzt oder

- b) das Grundstück seinen Zugang zu einer solchen Straße (Straßenanteil, Weg, Platz) über einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat oder

die Herstellung einer bis jetzt nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Sammelleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.

- (3) Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und keine Abnahme vom Abwässern auf dem Grundstück verlangt werden, wenn
 - a) dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerhebliche hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert oder
 - c) die Zweckbestimmungen der Kanalleitung einem Anschluß entgegenstehen.

§ 4

Anschlusszwang

Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes muß dieses Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lassen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 gegeben sind.

Voraussetzung ist weiter, dass auf jedem Grundstück

- a) Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind oder
- b) die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder
- c) Abwasser bereits in Kürze anfällt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Abwasserbeitrags- und gebührensatzung teilt die Gemeinde mit, dass mit dieser Bekanntgabe für die unter Abs. 1 fallenden Grundstücke der Anschluß- und Benutzungszwang wirksam wird und dass nunmehr die Anträge auf Anschluß und Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nach den Vorschriften des § 6 unverzüglich oder bis zu einem von der Gemeinde gleichzeitig mitzugebenden Zeitpunkt zu stellen sind.

Wird eine betriebsfertige Sammelleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Vollendung der in Abs 4 geregelten öffentlichen Bekanntmachung anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden und unzulässig gewordenen oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie z.B. Klein-Kläranlagen, Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickeranlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen bzw. mit satzungsfreiem Material u verfüllen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer der an die Abwasserbeseitigungsanlage bereits angeschlossenen oder dem Anschlusszwang (§ 4 Abs. 1) unterliegenden Grundstücke haben die auf diesen Grundstücken anfallenden Abwasser (§ 1 Abs. 1) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Soweit bei Vollkanalisation (Abnahme auch der Fäkalien) im Einzelfall keine Befreiung erteilt worden ist, dürfen auf den angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßig Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder erneuert werden, bestehende derartige Anlagen sind zu beseitigen (§ 4 Abs. 5 und 7).
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Anschlussnehmer, die Abwassereinleiter, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in Abs. 1 sicherzustellen.

§ 6

Antrag auf Anschluß und Benutzung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde dürfen Abwässer irgendwelcher Art nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung der Kanalanschlussleitung und des Übergabeschachtes, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücks-

- Entwässerungsanlagen einschließlich der Kläranlagen, den jeweiligen Anschluß von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag auf Genehmigung von Vorbehandlungsanlagen leitet die Gemeinde den zuständigen Fachbehörden zur Genehmigung weiter.
- (2 a) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (3) Der Antrag ist – unbeschadet der Bestimmung in Abs. 8 – in jedem Falle so rechtzeitig (vgl. § 4, 5 und 7) zu stellen, daß über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muß dies dergestalt geschehen, dass die Kanalanschlussleitung mit dem Übergabeschacht sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen auf dem Grundstück vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.
- (4) Dem Antrag sind besonders beizufügen:
- (a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen
- (b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes i.M. von möglichst 1:500 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straße und Grundstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Kanalanschlussrichtungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitung etwa vorhandene Bäume, Masten und dergleichen,
- (c) Grundriss der einzelnen Gebäude – i.M. 1:100 in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Eingüsse, Waschbecken, Spülalaborte, Pissoirs usw.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen.
- (d) Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile – i.M. 1:100 - in der Ablafrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefällverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlußleitung an die Sammelleitung enthalten.
- (e) Die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung,
- (f) Benennen des Einrichters (Bauunternehmer, Installateur), durch den die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtung usw. ausgeführt werden soll.
- (g) Nachweis in welcher Höhe und wann der Beitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden ist.
- (5) Die nach Absatz 4 erforderlichen Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier anzufertigen, wobei darzustellen sind:
- | | |
|----------------------------|---------|
| die vorhandenen Anlagen | schwarz |
| die neuen Anlagen | farbig |
| die abzubrechenden Anlagen | gelb |
- Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf vom Antragsteller oder seinem Beauftragten in der Zeichnung nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen, ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln, während später auszuführende Leitungen punktiert dargestellt werden.
- (6) Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält. Die Gemeinde kann auf einzelne in Abs. 4 erwähnte Unterlagen verzichten.
- (7) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Antragsunterlagen zu Abs. 1 brauchen nur in einfacher Ausfertigung eingereicht zu werden und bedürfen nur der Unterschrift des Grundstückseigentümers.

- (8) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen. Bei Weiterleitung des Bauantrages hat die Gemeinde der Baugenehmigungsbehörde mitzuteilen oder die Mitteilung anzukündigen, ob dem Anschlussantrag entsprochen worden ist oder wird, und ob und welche Auflagen hiermit erteilt worden sind oder werden.
- (9) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.

Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig sein müssen.

Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Fall nach Jahresfrist ab Zustellung der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens eíßn Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist.

Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwasser auf diesem Grundstück an, so kann die Gemeinde bei Nichtstellung des Antrages durch den Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen, die Genehmigung zum Anschluß des Grundstückes und zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gilt mit dieser Handlung der Gemeinde als erteilt.

§ 7

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten angelegt und bis zur Stilllegung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses betrieben werden wenn
- a) eine Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist (§ 4 Abs. 9 und § 5 Abs. 3) oder
- b) die Gemeinde eine Vorbehandlung der Abwasser verlangt (z.B. nach § 3 Abs.6, § 10 Abs. 7) oder
- c) keine öffentliche Abwassersammelleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird oder
- d) in die Abwasserbeseitigungsanlage fäkalhaltiges Abwasser nicht eingeleitet werden darf, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden muß oder
- e) die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen noch nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind oder
- f) der Fall nach § 3 Abs. 5 gegeben ist. In diesem Fall darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur auf jederzeitigen Widerruf sowie auch nur dann an die Kanalanschlussleitung (Abwasserbeseitigungsanlage) angeschlossen werden, wenn das Abwasser entsprechend dem genehmigten Antrag (§ 6) unbeschädlich gemacht worden ist.
- (2) Die Grundstückskläreinrichtung nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ändern oder zu erneuern. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung ist unzulässig.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und deren Betrieb zu überwachen sowie die Einhaltung die bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen jederzeit zu überprüfen. Die in Satz 2 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Gemeinde im Interesse der Abwasserbeseitigungsanlage, sie befreien deshalb der Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig (§ 6), sie dürfen grundsätzlich nicht zugelassen werden, wenn alle Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden müssen und Befreiungen nach § 4 Abs. 9 bzw. nach § 5 Abs. 3 nicht erteilt worden sind. Wenn in absehbarer Zeit ein Abnahme

aller Schmutzwasser (einschl. Fäkalien) durchgeführt werden kann, so ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Grundstückskläreinrichtung auf jederzeitigen Widerruf nur noch als Provisorium zuzulassen. Im übrigen gilt § 4 Abs. 5 und Zentsprechend.

- (5) Alle in den vorgehenden Absätzen aufgeführten Arbeiten gehen in vollem Umfange zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Das gilt auch im Einzelfall, wenn der Grundstückseigentümer den ihm insoweit auferlegten Pflichten nicht nachkommt und dadurch Gefahren für das Allgemeinwohl entstehen können. Die anfallenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer, von dem die Gemeinde eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen kann. Die Rechte der Gemeinde aus § 16 der Abwassersatzung werden dadurch nicht eingeschränkt.
- (7) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die Abwasserbeseitigungsanlage oder in einen Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften und Gefährdung des allgemeinen Wohles den Betrieb der Grundstückskläreinrichtung selbst zu übernehmen. Abs. 6 Satz 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Art der Anschlüsse

Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muß eine unmittelbare Verbindung mit der Abwasserbeseitigungsanlage über die Kanalanschlussleitung haben und darf insbesondere nicht über ein anderes Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigung oder auf ein drittes Grundstück entwässert werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke oder Grundstücksteile (vgl. § 2 Abs. 2) im Eigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) des Grundstückseigentümers des schon angeschlossenen Grundstücks stehen.

Über angeschlossene Grundstücke dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung und ohne Anweisung der Gemeinde (§ 9 Abs. 5) keine Abwässer irgendwelcher Art von anderen, nicht angeschlossenen Grundstücken in die Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Es ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht nach DIN 1986 anzulegen.

Der Gemeindevorstand bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes, Führung und lichte Weite der Kanalanschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes. Dabei sind die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu berücksichtigen.

Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Kanalanschlussleitung. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Gemeinde den Anschluß mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Kanalanschlussleitung vorschreiben oder zulassen.

§ 9

Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der Kanalanschlussleitung, der Reinigungs- und Übergabeschächte aller Grundstücksentwässerungsanlagen-, Vorbehandlungs-, Abscheider- und Spaltanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der Genehmigungsbescheide befolgt werde, z.B. durch Entnahme von Abwasserproben jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten. Die Reinigungsöffnungen, Prüf- und Übergabeschächte sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Den Beauftragten sind auf Verlangen Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (3) Wenn bei einer Prüfung der Anlagen Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen. Die Anordnung des Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird ihnen nicht innerhalb einer angemessenen - mündlich setzbaren - Frist entsprochen, so ist die Gemeinde auch ohne besondere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen zu lassen, sie kann hierfür Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.
- (4) Die Abwassereinleiter sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (5) Werden von einem angeschlossenen Grundstück aus einer privaten Wasserversorgungsanlage stammende Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage oder werden zulässigerweise Abwässer aus anderen Grundstücken miteingeleitet, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach näherer Anweisung der Gemeinde zur Messung der auf das Grundstück gelangenden Wassermengen aus jener privaten Wasserversorgungsanlage oder aus den anderen Grundstücken geeichte oder beglaubigte Wasserzähler einzubauen, zu unterhalten, auszuwechseln bzw. zu erneuern. Wegen des Einbaus, der sicheren Unterbringung usw. gelten sinngemäß die Bestimmungen der Allgemeinen Wassersatzung. Die Zähler sind von der Gemeinde zu verplomben und können von ihr kontrolliert werden. Werden Beschädigungen irgendwelcher Art am Zähler, insbesondere an der Plombe festgestellt, so ist als Abwassermenge diejenige des entsprechenden Zeitraums im Kalenderjahr anzusetzen, mindestens aber der dem Abrechnungszeitraum entsprechende Anteil an der Gesamtabnahme der letzten zwölf Kalendermonate.
- (6) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu unterhalten, dass die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entwässerungsanlagen anderer Grundstückseigentümer nicht gestört werden können. Deshalb sind alle Schäden und Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Kanalanschlussleitungen und an den Grundstückskläreinrichtungen unverzüglich der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie in zumutbaren Rahmen auch an den der Sammelleitungen, durch die sich nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung des Betriebes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder der Abwasserbedienung der übrigen Anschlussnehmer ergeben könnten.

Wenn beabsichtigt oder unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe oder Flüssigkeiten (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, so ist die Gemeinde durch den Verursacher unverzüglich zu benachrichtigen

Die Abwassereinleiter haften der Gemeinde für alle Schäden infolge unsachgemäßer oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufender Benutzung, Bedienung oder Verwendung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach Abs. 7, 9 und 10 und § 10 Abs. 6. Bei den durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursachten Schäden haften die Anschlussnehmer. Diese haben außer den gegen sie gerichteten gemeindlichen Ansprüchen die Gemeinde auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen damit zusammenhängender Schäden gegenüber der Gemeinde geltend werden.

§ 10
Einleitungsbedingungen

- (1) Die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflussen.
- (2) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
 - Feststoffe, wie z.B. Schutt, Asche, Sand, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperreste im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut- und Lederabfälle, Schlempe, Trub, Trester und Schlamm, die zu Ablagerungen und Verstopfungen der Abwasserleitung führen können. Dies gilt auch für Abfälle, die über einen Abfall-zerkleinerer dem Abwasser zugeführt werden;
 - Flüssigkeiten, wie z.B. Blut, Jauche, Silage, Molke, Krautwasser, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zu Beeinträchtigungen im Gewässerzustand führen können;
 - wassergefährdende Stoffe wie z.B. Mineralöl, Benzin, Karbid, Phenol, Säuren, Lauben, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz, Bioakkumulation zur Beeinträchtigung führen können. Dies gilt auch für Radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe; also alle Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
- (3) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwässern unzulässige Bestandteile (Benzin, Öle, Fette, Stärke usw.) enthalten sind, sind vor Einleitung in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstückseigentümer und den Abwassereinleitern Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe (Abscheider- und Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben und zu erneuern. Art und Einbau bestimmt die Gemeinde.

Entleerung, Reinigung sowie regelmäßige Kontrollen obliegen dem Grundstückseigentümer. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer und die infrage kommenden Abwassereinleiter sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung oder Reinigung des Abscheiders entsteht. Die einschlägigen Vorschriften (Abfallbeseitigungsgesetz, Altölgesetz usw.) gelten entsprechend.

Reichen die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme und Reinigung von erhöhten Abwassermengen oder von veränderten Abwasser (Abs. 6 und 7) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen, dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußteilnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die notwendige Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu tragen.

In dem nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagsgewässer nur den jeweils dafür bestimmten Sammelleistungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen muß auf besondere Anweisung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegenen Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

Ist der Anschluß eines Grundstückes an die nächste Sammelleitung nicht zweckmäßig oder ist die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß in die Abwasserbeseitigungsanlage für diese nachteilig, so kann die Gemeinde verlangen bzw. auf Antrag des Grundstückseigentümers gestatten, dass das Grundstück an einer anderen Sammelleitung angeschlossen wird.

Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Sammelleitung kein ausreichendes natürliches Gefälle, so hat der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung seines Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Pumpe auf seine Kosten ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde zu veranlassen. Eine Minderung der Kanalbeiträge, der laufenden Benutzungsgebühren sowie der Erstattungsansprüche nach § 12 HessKAG (§ 11 Abs. 2 dieser Abwassersatzung sowie § 15 der

Der Abwasserbeitrags- und gebührensatzung), kann für ein nicht vorhandenes oder nicht ausreichendes natürliches Gefälle nicht verlangt werden.

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen (siehe auch § 13).

Kanaleinläufe, Ausgüsse usw. die tiefer als die Straßenoberkante liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet erscheinen, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 11

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reinigung und Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung (§ 2 Abs. 6 c)

- (1) Die Gemeinde trifft die erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 dieser Satzung, dabei sollen technisch oder finanziell begründete Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Gemeinde läßt – gegebenenfalls durch einen von ihr zu beauftragenden Unternehmer – die Kanalanschlussleitung herstellen, erneuern, verändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (Stilllegen). Alle damit verbundene Aufwendungen hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde nach näherer Bestimmung in der Abwasserbeitrags- und gebührensatzung zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Für die zusätzlichen Anschlussleitungen gilt § 8 Abs. 6 und 7.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter dürfen – abgesehen vom –Fall des § 9 Abs.7 – keinerlei Einwirkung auf die Kanalanschlussleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung haftet der einzelne gegen Satz 1 verstoßende Grundstückseigentümer bzw. Abwassereinleiter; müssen mehrere gemeinsam haften, so sind sie insoweit Gesamtschuldner.

§ 12

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, -reinigung und Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 6 d)

- (1) Die im Anschluß an die Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück sowie in den Gebäuden erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (Stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten müssen nach den genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Normausschusses (DIN 1986) sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur durch von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfalle zugelassene Bauunternehmer oder Installateure durchgeführt werden. Mit der Zulassung dieser Bauunternehmer oder Installateure übernimmt die Gemeinde keinerlei Gewähr für deren arbeiten. Die Gemeinde kann auf zu begründenden Antrag im Einzelfall abweichend von der Regelung in Satz 1 dem Grundstückseigentümer die Durchführung der Arbeiten überlassen, wenn dieser aufgrund seines Berufes oder seiner handwerklichen Fähigkeiten die Gewähr für seine ordnungsgemäße Arbeit bietet; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Durchführung der arbeiten darf erst nach Genehmigung des Anschluß- und Benutzungsantrages (§ 6) erfolgen und hat sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu richten. Nicht genehmigte oder anders ausgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen und sind unverzüglich zu beseitigen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung durch die Gemeinde keine Beanstandung ergibt.
- (4) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten (§ 6 Abs. 2) an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die Gemeinde diese Arbeiten überprüfen kann. Bei der Prüfung müssen sämtliche Anlagenteile sichtbar sein. Die Prüfung der Grundstücks-

Entwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und der anderen Abwassereinleiter. Sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer (Abs. 2) nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf jenem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus; entsprechendes gilt auch im Falle des Abs. 2 Satz 3.

§ 13 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie bei dem Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau (siehe auch § 10 Abs. 12) infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, haben der Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Minderung der Beiträge und Gebühren bzw. der Erstattungsansprüche. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Gemeinde oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Ummeldung und Abmeldung

(1) Der Wechsel im Grundstückseigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) sowie Name und Anschrift des neuen Eigentümers hat der bisherige Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummeldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 16 Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsvorschriften gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließt;
 2. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Abwassereinrichtungen wie z.B. Kleinkläranlagen, Gruben, Schlammfänge oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt, entleert, reinigt oder mit setzungsfreiem Material verfüllt;
 3. entgegen § 5 das Abwasser nicht der Gemeinde überläßt;
 4. einen Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder einen Reinigungs- und Übergabeschacht nicht nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 herstellt, ändert, erweitert, erneuert, beseitigt (Stilllegt) oder benutzt;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 a Grundwasser oder sonstiges Wasser das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet;
 6. die Grundstückskläreinrichtungen nach § 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß unterhält;
 7. entgegen § 8 Abs. 1 Abwässer über andere Grundstücke in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet;
 8. entgegen § 8 Abs. 4 keinen Reinigungs- und Übergabeschacht anlegt;
 9. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 sein Grundstück nicht an eine vorgeschriebene gemeinsame Kanalanschlussleitung anschließt;
 10. entgegen § 9 Abs. 1 die Überprüfung der Kanalanschlussleitung, des Reinigungs- und Übergabeschachtes, der Grundstücksentwässerungs-, Abscheider- und Spaltanlagen nicht gestattet;
 11. entgegen § 9 Abs. 3 Mängel an Grundstücksentwässerungsanlagen, Reinigungs- und Übergabeschächten, Vorbehandlungs-, Abscheider- und Spaltanlagen trotz Aufforderung durch die Beauftragten der Gemeinde nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße 2,50 € bis 5.000,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit

gezogen hat, übersteigen. Reicht das Satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand

§ 18 Inkrafttreten

Diese Abwassersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft und ersetzt die Allgemeine Kanalsatzung vom 12. März 1980, die gleichzeitig außer Kraft tritt.



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau

[Handwritten signature]
Jung
Bürgermeister

[Handwritten signature]
Brömer
I. Beigeordneter

Auszug aus der Abwassersatzung der Gemeinde Lahnau vom 03. Juni 1981 veröffentlicht in den Lahnau Nachrichten Nr. 26 vom 25.06.1981

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Lahnau

§ 15 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung ist der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Gemeinde für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung der zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (3) Die Aufwendungen der Gemeinde für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Kanalanschlussleitungen muß der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Gemeinde auch dann erstatten, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.
- (4) Berechnet werden die der Gemeinde im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrags zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluß des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbrecht belastet, so ist an Stelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig, er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.